

Handlungsleitfaden zur Kreativraumförderung in Dresden 2016 (Alle Unterlagen unter www.dresden.de/kreativ2016)

1. Allgemeines

1.1 Zuwendungszweck

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt finanzielle Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Klein- und Kleinunternehmen und Freiberuflern¹ aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft. Gefördert werden Projekte zur Erschließung und Vermittlung von Arbeitsräumen (Vermittlungsbörsen) sowie die Herrichtung von Räumlichkeiten selbst. Mit dieser Förderung soll sowohl die Rolle dieser Unternehmen als Imageräger des Wirtschaftsstandorts Dresden anerkannt als auch die Qualität in den Stadtquartieren gesteigert werden. Unter Kultur- und Kreativwirtschaft / Creative Industries werden diejenigen Kultur- bzw. Kreativunternehmen erfasst, welche überwiegend erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und bzw. oder medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen.²

Die Kultur- und Kreativwirtschaft besteht aus folgenden Teilmärkten:

- > *Architekturmarkt*
- > *Buchmarkt*
- > *Designwirtschaft*
- > *Filmwirtschaft*
- > *Kunstmarkt*
- > *Markt für darstellende Künste*
- > *Musikwirtschaft*
- > *Pressemarkt*
- > *Rundfunkwirtschaft*
- > *Software-/Games-Industrie*
- > *Werbemarkt*

1.2 Rechtsgrundlagen

- (1) Grundlage dieses Handlungsleitfadens bilden die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) sowie die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen oder deren Nachfolgevorschriften und die Allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Handlungsleitfaden besteht nicht. Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

1.3 Zuwendungsbegriff

Zuwendungen im Sinne dieses Handlungsleitfadens sind freiwillige, zweckgebundene Leistungen, die die Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt.

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Sprachform verwendet. Sie schließt allerdings immer beide Geschlechter ein.
² Vgl. BMWI- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Hrsg.): Gesamtwirtschaftliche Perspektiven der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland (Forschungsbericht Nr. 577), (Autoren: Söndermann, M., Backes C., Arndt, O. & Brünink, D.), Berlin. 2009.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Etablierung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft in seiner ganzen Bandbreite.

2.1 Förderziel

Förderziel ist es, attraktive Räume zur kreativwirtschaftlichen Nutzung unterschiedlichster Art zu entwickeln. Dadurch soll ein aktiver Beitrag zur Existenzförderung von Akteuren aus den Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Landeshauptstadt Dresden geleistet werden. Die Förderung verfolgt das Ziel, eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kreativunternehmen zu erreichen und dabei die Eigeninitiative der Akteure zu unterstützen. Dies führt zu einer Profilierung und Inwertsetzung von Immobilien und Impulsen für ganze Stadtquartiere, zu erleichterten Anbahnung von Projekten und zu neuen Arbeitsplätzen an diesen Orten und zu einer Steigerung der Wirtschafts- und Innovationskraft am Standort Dresden.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Auf Grundlage dieses Handlungsleitfadens können Zuwendungen gewährt werden für Bau- und Modernisierungsmaßnahmen zur Nutzbarmachung geeigneter Räumlichkeiten (für Arbeits, Probe- und Werkstatträume, alternative Raumkonzepte, kollaborative Arbeitsräume etc.) einschließlich Maßnahmen zur Energieeinsparung und funktioneller Anpassungsmaßnahmen für Kreativunternehmen (gemäß Ziffer 1.1).

Diese förderfähigen Maßnahmen umfassen insbesondere:

- *Baukonstruktive Einbauten*
- *Grundkonstruktionen* (Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Mauerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Zimmer- und Holzbauarbeiten, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Putz- und Stuckarbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Estricharbeiten, Parkettarbeiten und Holzpflasterarbeiten, Rollladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunklungsanlagen, Verglasungsarbeiten, Maler- und Lackierungsarbeiten, Korrosionsschutzarbeiten, Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen, Bodenbelegungsarbeiten, Tapezierarbeiten, Trockenbauarbeiten)
- *Decken* (Deckenbeläge, Deckenkonstruktionen, Deckenbekleidungen)
- *Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen* (Baustelleneinrichtung, Sicherung, Abbruch, Gerüste)
- *Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen*
- *Wärmeversorgungsanlagen*
- *Lufttechnische Anlagen* (Klimaanlagen, Kälteanlagen)
- *Starkstromanlagen*
- *Baunebenkosten* (Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen, Allgemeine Baunebenkosten)

Diese Maßnahmen umfassen nicht:

- Büroausstattung/ Einrichtung (Schreibtisch, Stühle, Tische, Schränke, etc.)
- Hardware (Computer/Laptop, Bildschirm, Drucker, Scanner, Maus, Tastatur, etc.)
- Standard-Software (z. B. MS Office Word, Excel, Virenschutz)
- Büro- und Geschäftskosten, z. B. Zeitschriften, Literatur
- Büromaterial (Schreibwaren, Umschläge, Ordner, Heftstreifen, Locher)
- Druck- und Kopierkosten
- Porto, Telekommunikation (Telefon, Fax, Internet)
- Sonstige Gebühren und Aufwendungen (Anwalt- oder Notargebühren, Erstellung Businessplan durch Dritte etc.)

- Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung von Mitarbeitern oder Beauftragten des Antragstellers
- (2) Weiterhin sind sog. „Raumbörsen“ förderfähig. Dies sind Maßnahmen, welche schwerpunktmäßig dazu beitragen, insbesondere bislang untergenutzte Räume für die Kultur- und Kreativwirtschaft in einem Preissegment neu zu erschließen, das auf Grund der geringen Einnahmemöglichkeiten im Allgemeinen kaum durch die Eigentümer aktiviert wird. Diese Maßnahmen umfassen den Auf- und Ausbau von Plattformen, die Vermittlung von Räumen, die Initiierung von Projekten sowie die Beratung von Nutzern bei der Projektentwicklung zur Schaffung von Räumen, die Vermittlung und Begleitung der Verhandlungen mit dem Eigentümer aber auch die Unterstützung von Veranstaltungen, welche die Initiierung der Entwicklung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft zum Ziel haben. Insbesondere Gründungen in den ersten fünf Jahren sollen befördert werden. Die Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres umgesetzt werden können.
- (3) Die geförderten Projekte und Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, denwendungszweck zu befördern.

3. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger im Sinne dieses Handlungsleitfadens sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die ein Klein- und Kleinstunternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft (siehe Ziffer 1.1) mit Hauptsitz oder selbstständiger Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Dresden gründen, übernehmen oder bereits betreiben und fortführen wollen. Als Klein- und Kleinstunternehmen definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission - AZ: K (2003) 1422 - vom 6.Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff). Als Klein- und Kleinstunternehmen gelten danach Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern, deren Jahresumsatz oder Bilanzsumme die 10 Mio. Euro nicht übersteigt.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Anträge von:
- formal nicht privatwirtschaftlich agierenden Akteuren (Vereine, Genossenschaften, etc.) und
 - branchenfremden juristischen und natürlichen Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten gestellt werden.

Dann sind die Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Ziffer 4 i) insbesondere zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:

- a) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
- b) die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,
- c) die ordnungsgemäße Geschäftsführung der des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,
- d) die Antragsteller für die beantragten Vorhaben die in der UN Behindertenrechtskonvention, Artikel 9 „Zugänglichkeit“, geforderten Grundsätze geprüft haben,
- e) mit dem Zuwendungszweck verbundene Eigenmittel im Sinne des Zuwendungszwecks eingesetzt werden,
- f) maximal 15% der zuwendungsfähigen Kosten in Form von Eigenleistung in Ansatz gebracht werden, für Raumbörsen bis 33 %,

- g) mit der Maßnahme vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden ist. Zur Ausnahme eines vorzeitigen Maßnahmebeginns vgl. 9 (1).
- h) die Zweckbindung der Investitionen einer Bindungsdauer von fünf Jahren entspricht. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises. Während der Dauer der Zweckbindung darf die Zweckbestimmung nicht geändert oder aufgehoben werden (auch nicht teilweise). Die zweckentsprechende Nutzung ist sicherzustellen. Nach Ablauf der Zweckbindung kann der Zuwendungsempfänger über diese Gegenstände verfügen.
- i) die Verwendung für mindestens eine der Teilbranchen der Kultur- und Kreativwirtschaft (vgl. Ziffer 3) nachgewiesen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung,
- j) alternative Fördermöglichkeiten des Freistaates Sachsen bzw. des Bundes in Erwägung gezogen worden sind,
- k) keine anderweitige Förderung des Vorhabens durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgt (Ausschluss wegen Doppel- oder Mehrfachförderung). Zuwendungsempfänger der Atelierförderung durch das Kulturamt der Landeshauptstadt Dresden sind ausgeschlossen.
- l) Sitz des Antragstellers bzw. der Betriebsstätte Dresden ist. Das zu fördernde Vorhaben muss sich auf das Stadtgebiet beziehen.

5. Art, Form und Höhe der Zuwendung

- (1) Beihilferechtlich handelt es sich bei den Zuwendungen um „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013. Die Gesamtsumme der gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.
- (2) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung für zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben. Die gesamte Zuwendung ist auf maximal 50 % des förderfähigen Betrages begrenzt und beträgt mindestens 500 Euro, höchstens jedoch 5.000 Euro. Für Raumbörsen können höchstens bis zu 12.000 Euro beantragt werden.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Zuwendungsempfänger einen höheren Betrag beantragen. Auf Empfehlung der Jury bzw. kann der Förderhöchstbetrag angepasst werden (siehe Ziffer 7 (6)).
- (4) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

6. Verfahren und einzureichende Unterlagen

- (1) Eine Zuwendung nach diesem Handlungsleitfaden wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags im Sinne der Anlage 1 (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) gewährt.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind zwecks schnellerer und einfacherer Weiterbearbeitung bzw. Bewilligung per Computer auszufüllen.

(3) Dem Antrag sind zwingend folgende weitere Unterlagen beizufügen (abrufbar unter: www.dresden.de/kreativ2016)

- Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Gewerbeschein, Steuernummer etc.),
- eine Beschreibung der Tätigkeit in/für die Kultur- und Kreativwirtschaft,
- ein Nachweis über „De-minimis“-Beihilfen und zum Vorsteuerabzug (Anlage 2)
- eine Einverständniserklärung des Vermieters/Eigentümers bzgl. der Baumaßnahmen entsprechend Punkt 4 h)
- für die Beantragung von Mitteln zur Raumbörse:
 - o Konzept: Erläuterung des Vorgehens, Beschreibung der Maßnahmen; Vorschlag von Erfolgskriterien
 - o Finanzplan zur Verwendung der Mittel
 - o Darstellung der thematisch relevanten Referenzen der letzten zwei Jahre

(4) Die Anträge sind bis zum 12. August 2016 entsprechend einzureichen an die

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung / Kreativraumförderung
Ammonnstraße 74
01067 Dresden

(5) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel per Zuwendungsbescheid. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

(6) Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise vom Zuwendungsempfänger anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb von einer Woche nachzureichen.

7. Vergabe der Förderung

(1) Über die Anträge nach dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung auf Vorschlag des Amtes für Wirtschaftsförderung.

(2) Entsprechend definierter Kriterien vergibt eine Jury, die auf Empfehlung des Amtes für Wirtschaftsförderung eingesetzt wird, eine Beschlussempfehlung in Form eines Fördervotums an den Ausschuss für Wirtschaftsförderung.

(3) Die Jury wird zur fachlichen Begleitung und Supervision des Programms zusammengestellt. Damit sind interdisziplinärer Austausch und fachliche Expertise sichergestellt. Die Jury zur Erarbeitung der Vergabevorschläge setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Amt für Wirtschaftsförderung Dresden | je ein Vertreter |
| 2. | Stadtplanungsamt Dresden | je ein Vertreter |
| 3. | Amt für Kultur- und Denkmalschutz | je ein Vertreter |
| 4. | Branchenverband Wir gestalten Dresden | je ein Vertreter |
| 5. | Raumagentur außerhalb Sachsens, z. B. Bremen, Hamburg | je ein Vertreter |

(4) Alle Vorhaben werden auf der Grundlage der definierten Kriterien durch die Jurymitglieder bewertet.

- (5) Die Jury verteilt die Förderbeträge in zwei Stufen wie folgt:
- a) Zunächst werden die Anträge zum Thema Raumbörse bewertet und entsprechend Förderbeträge zugeordnet bis die Summe von insgesamt maximal 40.000 Euro ausgeschöpft ist.
 - b) Verbleibende Mittel von mindestens 50.000 Euro werden auf die weiteren Anträge entsprechend verteilt.
- (6) Den Anträgen wird für beide Stufen in der Reihenfolge ihrer Bewertung durch die Jury ein Förderbetrag bis zur förderfähigen Antragssumme zugeordnet. Der Förderbetrag kann maximal dem Förderhöchstbetrag entsprechen. Die Jury kann jedoch den Förderbetrag (siehe Ziffer 5 (2)) auf Grund der besonderen Relevanz des Vorhabens über den festgelegten Förderhöchstbetrag hinaus erhöhen.

8. Bewertungskriterien

Die eingereichten Vorhaben werden von der Jury nach folgenden Kriterien beurteilt:

(1) Für Anträge zu Bau- und Modernisierungsmaßnahmen:

Gesamtkonzept	Wie detailliert und überzeugend ist das Vorhaben beschrieben?	max. 30 Punkte
Nutzung durch mehrere Akteure	Führt die angestrebte Maßnahme zu einem substantziellen Mehrwert für weitere Nutzer/-innen der Kultur- und Kreativwirtschaft	max. 20 Punkte
Nachhaltigkeit	Inwieweit sind die positiven Wirkungen und Veränderungen der Maßnahme – über den Förderzeitraum hinaus - als dauerhaft einzuschätzen?	max. 20 Punkte
Schaffung neuer Räume	Welchen Beitrag leistet das eingereichte Projekt zur Sicherung und Schaffung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft? In welchem Umfang gehen von der Projektidee nachhaltige Impulse für Kreativraumkonzepte aus?	max. 10 Punkte
Dringlichkeit	Wie ausgeprägt ist die Dringlichkeit zur Umsetzung der Maßnahme (droht z. B. unmittelbare Gefahr oder verhindert sie das Eintreten weiterer Schäden bzw. verringert sie diese)?	max. 20 Punkte

(2) Für Anträge zu Raumbörsen:

Gesamtkonzept	Wie detailliert und überzeugend ist das Vorhaben beschrieben?	max. 30 Punkte
Schaffung neuer Räume	Welchen Beitrag leistet das eingereichte Projekt zur Schaffung neuer Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft? Welchen Beitrag leistet das Projekt weitere Prozesse der Entwicklung von Räumen zu initiieren?	max. 20 Punkte
Erfolgskriterien	Wie gut lassen sich die benannten Erfolgskriterien zur Messung des Erfolgs der Maßnahmen nutzen?	max. 10 Punkte
Referenzen	Lassen die angegebenen Referenzen eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen erwarten? Zeigen sie den Bezug zur Kultur- und Kreativwirtschaft auf?	max. 20 Punkte
Nachhaltigkeit	Inwieweit sind die positiven Wirkungen und Veränderungen der Maßnahme – über den Förderzeitraum hinaus - als dauerhaft einzuschätzen?	max. 20 Punkte

9. Auszahlungsverfahren und –fristen

- (1) Die Förderstelle hat die Möglichkeit, einen sogenannten vorzeitigen Maßnahmebeginn ausnahmsweise zuzulassen, wenn der Fördernehmer dies beantragt und begründet. Dies bedeutet, dass das Projekt gefördert werden kann, obwohl es bereits vor Bewilligung begonnen hat. Der Fördernehmer trägt in diesem Fall die anfallenden Kosten zunächst selbst. Durch die Bestätigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns entsteht kein Anspruch auf Förderung.
- (2) Das Vorhaben muss **innerhalb von neun Monaten nach Bewilligung** umgesetzt werden. Kann das Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist vor Ablauf dieses Zeitraums ein schriftlich begründeter Antrag auf Verlängerung beim Amt für Wirtschaftsförderung zu stellen.
- (3) **Zwölf Monate nach Bewilligung** müssen die Auszahlungsunterlagen vollständig beim Amt für Wirtschaftsförderung eingegangen sein, sonst verfällt der Anspruch.
- (4) Maßnahmen zu Raumbörsen müssen innerhalb eines Jahres umgesetzt werden. Die Auszahlungsunterlagen müssen fünfzehn Monate nach Bewilligung vollständig beim Amt für Wirtschaftsförderung eingegangen sein. Hier sind quartalsweise fixe Abschläge entsprechend des Förderbetrages möglich.
- (5) Die Zuwendungen dürfen erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Tritt einer der Antragsteller in dieser Zeit zurück, kann sich die Fördersumme der übrigen entsprechend erhöhen (siehe Ziffer 5).
- (6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese kann mittels Rechtsbehelfsverzicht nach Anlage 3 sofort herbeigeführt werden.
- (7) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Auszahlungsantrages (Anlage 4). Die Ausgaben müssen nachgewiesen werden. Der Ausgabennachweis muss der Gliederung der zuwendungsfähigen Arbeiten gemäß Zuwendungsbescheid entsprechen. Es sind die Kopien der dazugehörigen Rechnungen einzureichen. Auszahlungen von Teilbeträgen ab 500 Euro sind möglich.
- (8) Zuwendungen dürfen ausnahmsweise nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- (9) Für die geförderten Maßnahmen für Bau- und Modernisierungsmaßnahmen gilt eine fünfjährige Bindungsdauer an den Nutzungszweck der Kultur- und Kreativwirtschaft.

10. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden auf Anforderung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Verwendung der Zuwendung ist unter Nutzung von Anlage 5 zahlenmäßig und durch einen Sachbericht nachzuweisen. Die Verwendung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Anforderung vorzulegen. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung.

Für die Raumbörse ist erstmalig drei Monate nach Wirksamkeit des Bescheides und Beginn des geförderten Vorhabens eine kurze schriftliche Auswertung vorzunehmen und in der Folge quartalsweise zu aktualisieren. U. a. sind die Erfolgskriterien auszuwerten. Es sind die initiierten Entwicklungsvorhaben, die Benennung der vermittelten Fläche nach Adresse bzw. der Flächengrößen in Quadratmeter sowie die Anzahl vermittelter Akteure aufzulisten.

11. Öffentlichkeitsarbeit – Publizitätsnachweise

Der Fördermittelempfänger hat bei allen Veröffentlichungen und Verlautbarungen, die mit der Maßnahme in Verbindung stehen bzw. auf dieser aufbauen, auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen. Bei Printerzeugnissen und elektronischen Versionen ist wie folgt hinzuweisen:

- Verwendung des Logos der LHD mit dem Zusatz: „gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden.“ (www.dresden.de/wirtschaft)

Von allen Publikationen und Veröffentlichungen bezüglich der Maßnahme ist ein Exemplar der Landeshauptstadt Dresden zu übergeben (auch elektronisch möglich). Logos und weitere Hinweise erhalten Sie bei der Landeshauptstadt Dresden. Für andere als die hier beschriebenen Zwecke dürfen die Logos nicht eingesetzt werden. Der Sachbericht ist zu Zwecken der Qualitätssicherung fester Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit.

12. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Antragsteller oder Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsbehörde wesentliche Veränderungen der Umstände für die Realisierung des Projekts unverzüglich mit.

13. Kündigung und Widerruf

Wenn die Bewilligung der Zuwendungen aufgrund falscher Angaben erfolgt oder wenn schuldhaftige Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Zuschüsse können mit Bescheid gekündigt und die ausgezahlten Mittel zurückgefordert und für den Zeitraum des Verstoßes verzinslich gestellt werden. Eine Prüfung behält sich die Landeshauptstadt Dresden vor.

Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel zu widerrufen und die bereits gewährten Mittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind.